UNIONE PESCA SPORTIVA DELLA PROVINCIA DI SONDRIO

SONDRIO - Via Trieste 8 - Settore Tecnico e Vigilanza:
Tel. 0342 21 72 57 - www.unionepescasondrio.it - E-mail: info@unionepescasondrio.it

REGELUNG FÜR DAS SPORTFISCHEN IN SALMONIDENGEWÄSSERN DER PROVINZ SONDRIO – SAISON 2024

genehmigt durch die Norm Nr. 13 vom 10. Jan. 2024 der Provinz Sondrio

umfasst alle von der *Unione Pesca Sportiva Della Provincia Di Sondrio* festgelegten Normen zu den Fischerlaubnissen

Diese für die Saison 2024 gültige Regelung regelt das Angeln in Salmonidengewässern der Provinz Sondrio. Für die genannte sportliche Betätigung ist der Besitz sowohl einer gültigen regionalen Lizenz als auch der von der *Unione Pesca Sportiva Della Provincia Di Sondrio* („Vereinigung Sportfischen der Provinz Sondrio") erteilten Erlaubnisse erfordert. Die Gewässerbereiche für den Fischschutz (No-Kill) und die Gewässerbereiche spezieller Bedingung sind von speziellen Begrenzungen markiert und spezifisch geregelt. Das Sportfischen wird auch von der Norm Nr. 31 vom 05. Dez. 2008, von deren Bearbeitungen sowie von der Norm Nr. 2 vom 15. Jan. 2018 der Region Lombardei **sowie von den aktuell geltenden Normen der Provinz Sondrio (spezifische Techniken zum Amateurfischen in den Gewässern der Streifen „A" und „C" im Becken „Nr. 13 – Provinz Sondrio") geregelt**. Im Streitfall werden die jeweils restriktivsten Gesetze angewandt.

Art. 1 - ART DER ERLAUBNISSE FÜR DAS ANGELN UND DEN ZUGANG ZU DEN GEWÄSSERBEREICHEN

SAISONERLAUBNISSE	PREIS
SAISONERLAUBNIS ERWACHSENE FÜR FANG Gültig für 2006 oder früher geborene Erwachsene Saisonbegrenzung: Nr. 200 Forellen und Nr. 15 Äschen **Beim Erreichen der erlaubten Fänge kann ein neues Heft gekauft werden, das nur für den Fang von alpinen Seesaiblingen gilt; falls die maximalen Saisonfanganzahl nicht erreicht ist, dürfen auch Forellen und Äschen ins Heft eingetragen werden.** **Verpflichtende Abgabe des ausgefüllten Hefts.**	**€ 150,00**
SAISONERLAUBNISSE DAMEN UND JUGENDLICHE FÜR FANG (Gültig für zw. 2007-2011 geborene Jugendliche) Saisonbegrenzung: Nr. 70 Forellen und Nr. 5 Äschen	**€ 70,00**
SAISONERLAUBNIS KINDER FÜR FANG (Gültig für zw. 2012-2019 geborene Kinder) Saisonbegrenzung: Nr. 50 Forellen und Nr. 5 Äschen	**€ 30,00**
SAISONERLAUBNIS „OHNE FANG" Für das Fischen im No-Kill mit künstlichen Ködern und mit Verpflichtung zur Freilassung der Fänge.	**€ 120,00** **(Damen € 60)**
Die obengenannten Erlaubnisse gestatten den Zugang zu allen unter normalen Bedingungen geregelten Gewässergebieten („a regolamentazione normale")	
SAISONERLAUBNIS „PLUS NO KILL" Für das Fischen im No-Kill mit künstlichen Ködern in allen Gewässerbereichen mit Ausnahme der „zone bambini" (‚Kinderstreifen'), „zona trofeo" (‚Siegerstreifen') sowie der Verbotsgebiete **und bei voller Berücksichtigung der streifenspezifischen Normen.**	**€ 250,00** **(Damen € 125)**
SAISONABONNEMENT FÜR GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „A" Reserviert für Besitzer einer Saisonerlaubnis. Gültig für das Fischen im No-Kill mit künstlichen Ködern in den Streifen A, B, C und D **und bei voller Berücksichtigung der streifenspezifischen Normen.**	**€ 150,00**
SAISONABONNEMENT FÜR GEWÄSSERBEREICHE DER STREIFEN „B", „C" und „D" Reserviert für Besitzer einer Saisonerlaubnis. Gültig für das Fischen in den Streifen B, C und D **bei voller Berücksichtigung der streifenspezifischen Normen.**	**€ 50,00**

Gültig für 15 Fänge nur in den Gewässern des Streifens C – nur einmal erhältlich: nach dem 15. Fang darf das Fischen nur im No-Kill ausgeübt werden.	
SAISONABONNEMENT FÜR DIE „ZONA TROFEO“ (‚Siegerstreifen‘) LAGO DEL FOSCAGNO Gültig nur für den Lago del Foscagno - wieder erhältlich nach dem Erreichen der maximalen Fanganzahl. Reserviert für Besitzer einer Saisonerlaubnis. Gültig für 10 zu behaltende Fänge. Verkäuflich ab dem Öffnungsdatum für das Fischen in alpinen Seen	**€ 80,00**
Jugendliche und Kinder können alle Gewässerbereiche der Streifen A - B - C - D betreten, sofern sie das Angeln ausschließlich mit den für diese Gebiete erlaubten Geräten sowie im No-Kill ausüben.	

TAGESERLAUBNISSE	
ERLAUBNIS MIT FANG (Verkäuflich ab dem 03. Jun. 2024 - Lago di Livigno und Auffangbecken Val di Lei ab dem 02. Mai 2024). In den unter normalen Bedingungen geregelten Gewässergebieten ist der Fang von nur einer Äsche erlaubt.	**€ 25,00**
ERLAUBNIS NO KILL – ab der Saisoneröffnung verkäuflich. Für das Fischen im No-Kill mit künstlichen Ködern in allen Gewässerbereichen mit Ausnahme der Streifen A, der „zone bambini“ (‚Kinderstreifen‘), „zona trofeo“ (‚Siegerstreifen‘) sowie der Verbotsgebiete **und bei voller Berücksichtigung der streifenspezifischen Normen.**	**€ 20,00**
ERLAUBNIS „ZONA TROFEO“ (‚Siegerstreifen‘) LAGO DEL FOSCAGNO Gültig nur für den Lago di Foscagno. Verkäuflich ab dem Öffnungsdatum für das Fischen in alpinen Seen. Gültig für 3 Fänge.	**€ 35,00**
ERLAUBNIS FÜR GEWÄSSERGEBIETE DER STREIFEN „A“ Ab der Saisoneröffnung verkäuflich. Für das Fischen im No-Kill mit künstlichen Ködern in allen Gewässerbereichen mit Ausnahme der „zone bambini“ (‚Kinderstreifen‘), „zona trofeo“ (‚Siegerstreifen‘) sowie der Verbotsgebiete **und bei voller Berücksichtigung der streifenspezifischen Normen.**	
Reserviert für Mitglieder im Besitz der Saisonerlaubnis	**€ 20,00**
Reserviert für Mitglieder nicht im Besitz der Saisonerlaubnis	**€ 35,00**

ABONNEMENT WEEK-END	**€ 50,00**
ABONNEMENT: 3 TAGESERLAUBNISSE (erhältlich ab dem 07. Jun. 2024 bis zum Saisonende) Erlaubt das Fischen für 3 aufeinanderfolgende Tage am Wochenende (DIESE KÖNNEN IM ZEITRAUM FREITAG, SAMSTAG, SONNTAG, MONTAG AUFEINANDERFOLGEND FREI VOM KUNDEN GEWÄHLT WERDEN) Das Abonnement erlaubt das Fischen in jeglichen gestatteten Wasserläufen bei voller Berücksichtigung der spezifischen Bedingungen jedes Streifens, unter Ausschluss von den Gewässergebieten des Streifens „A“, der „zona trofeo“ (‚Siegerstreifen‘) Lago del Foscagno und in den Verbotsgebieten.	

ALLGEMEINE, FÜR DIE GEWÄSSERBEREICHE NORMALER UND SPEZIELLER BEDINGUNG GÜLTIGE REGELUNGEN

Art. 2 – FÜR DAS ANGELN ERLAUBTE TAGE

Die allgemeine Eröffnung der Angelsaison ist von der UPS festgelegt, unter Berücksichtigung der in der regionalen Regelung (Nr. 2 vom 15. Jan. 2018) angegebenen Verbotszeiträume für das Fischen.
Das Fischen ist eine Stunde vor Sonnenaufgang bis eine Stunde nach Sonnenuntergang montags, mittwochs, samstags und sonntags sowie an anerkannten nationalen Festtagen erlaubt; außerdem dienstags am Lago di Livigno und am Auffangbecken Val di Lei. Ab dem 07. Juni ist das Fischen auch freitags erlaubt.
Ab der allgemeinen Eröffnung der Angelsaison ist das Fischen für die Besitzer einer SAISONERLAUBNIS „Plus No-Kill“ bzw. eines SAISONABONNEMENTS für Gewässerbereiche der Streifen „A“ auch freitags, aber ausschließlich in den Gewässerbereichen der Streifen A erlaubt.

Art. 3 – ERLAUBTER ZEITRAUM FÜR DAS SPORTFISCHEN

Im Folgenden sind alle Öffnungs- und Schließungsdaten für die Angelsaison 2024 angegeben.

ÖFFNUNG	GEWÄSSERGEBIETE UND WASSERLÄUFE	SCHLIESSUNG
25. Februar ab 6:30 Uhr	Generelle Saisoneröffnung inklusive der Zuflüsse des Einzugsgebiets des Flusses Spoel	**06. Oktober**
25. Februar ab 6:30 Uhr	Beginn des Verkaufs von Tagerlaubnissen für die Streifen „No Kill“	**06. Oktober mit eventueller Verlängerung**
01. Mai	Öffnung der Auffangbecken Lago di Livigno und Val di Lei.	**06. Oktober**
02. Mai	Beginn des Verkaufs von Tagerlaubnissen mit Fang für die “unter normaler Bedingung geregelten” Gewässer der Auffangbecken von Livigno und Val di Lei.	**06. Oktober**
12. Mai	Öffnung des Fischens von Äschen.	**06. Oktober**
02. Juni	Öffnung des Fischens in alpinen Seen, in künstlichen Becken**,** in all ihren Zuflüssen (mit Ausnahme der Zuflüsse des Einzugsgebiets des Flusses Spoel) sowie im Bach Scaloggia. Beginn des Verkaufs von Erlaubnissen für die „zona trofeo“ (‚Siegerstreifen‘) Lago del Foscagno.	**06. Oktober**
03. Juni	Beginn des Verkaufs von Tageserlaubnissen mit Fang für die „unter normaler Bedingung geregelten“ Gewässer.	**06. Oktober**
07. Juni	Das Fischen ist auch freitags erlaubt. Beginn des Verkaufs der Week-End-Abonnements.	**06. Oktober**

Die „zona trofeo“ (‚Siegerstreifen‘) Lago del Foscagno öffnet zusammen mit der Öffnung des Fischens in alpinen Seen. Falls der See Foscagno am vorgesehenen Öffnungstag noch vom Eis bedeckt werden soll, werden die Öffnung und der Verkauf der Erlaubnisse verschoben. Die Mitteilung des neuen Öffnungsdatums erfolgt in diesem Fall auf unserer Webseite.
Eine eventuelle Verlängerung der Angelsaison wird mit entsprechender Verordnung von der UPS geregelt.

Art. 4 – MAXIMALE ANZAHL DER FÄNGE PRO TAG, MINIMALE MASSE, FISCHEINTRAGUNG

Jeder Fang ist sofort in das für saisonale Fischeintragung vorgesehene Heft, in den Ausweis oder in den Tageserlaubnisausweis („giornaliero“) mit Permanent-Kugelschreiber einzutragen; bei der Fischeintragung sind die in der jeweiligen Erlaubnis erhaltenen Normen strikt zu beachten.
Im Fall von mehreren, am gleichen Tag stattfindenden Angelausflügen darf der Fischer den gefangenen Fisch nicht zum neuen Angelort mit sich führen. Bevor er das Fischen erneut beginnt, muss er außerdem eine waagerechte Linie mit einem Permanent-Kugelschreiber nach der letzten Zeile ziehen, in welcher der letzte stattgefundene Fang eingetragen worden ist. (bei digitaler Erlaubnis sind die Kästchen zu den abgelagerten und nicht mehr mit sich geführten Fängen abzuwählen).
In den Gewässerbereichen spezieller Bedingung ist es verboten, den an anderen Angelorten zuvor gefangenen Fisch mit sich zu führen.
Die maximale Anzahl von fangbaren Äschen beträgt 15 pro Saison (minimale Maße von 40 cm im Fluss Adda und von 35 cm in den restlichen Wasserläufern, alpinen Seen und künstlichen Becken). Das Fischen von Äschen ist im Einzugsgebiet der Valle Venina (inklusiv der Becken von Scais), im Fluss Mera, im Fluss Adda von der Sperrung des Baghetto das Tal hinab bis zur No Kill-Zone bei Piateda sowie im Einzugsgebiet des Fluss Spoels (ausgenommen der Lago di Livigno während des in dieser Regelung angegebenen Fischzeitraums) strikt verboten.
Keinesfalls dürfen die marmorierte Forelle und ihre Hybride behalten werden.
Es ist verboten, nach dem Fangen der erlaubten Anzahl von täglich fangbaren Fischen (vgl. die Tabelle unten) oder nach dem Fang von Fischen mit Gesamtgewicht von 5 kg weiter zu angeln.

GEWÄSSERBEREICHE	MASSE – MAXIMALE ANZAHL DER FÄNGE PRO TAG			
	BACHFORELLE	REGENBOGEN-FORELLE	SEESAIBLING	ÄSCHE
GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD)	**cm 25**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 40**
Fluss Adda von der Quelle bis zum Gebiet oberhalb des „No-Kill Val Pola“ Gewässerbereiches, inklusive seiner Zuflüsse von der Flussmündung bis zur ersten Brücke	Maximale Fangzahl von 5 Fischen (davon max. 3 Bachforellen und 2 Äschen), das Fischen ist nach dem Fang des 3. Exemplars einer Bachforelle zu beenden.			

oder Sperre				
GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD) Fluss Adda das Tal hinab von dem Gebiet „No-Kill Val Pola“ bis zur Grenze mit der Provinz Como, inklusive seiner Zuflüsse von der Flussmündung bis zur ersten Brücke oder Sperre	**cm 30**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 40**
	Maximale Fangzahl von 5 Fischen (davon max. 3 Bachforellen und 2 Äschen), das Fischen ist nach dem Fang des 3. Exemplars einer Bachforelle zu beenden.			
GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD) Fluss Mera: von der staatlichen Grenze zur Schweiz (Zoll bei Castesegna) bis zum Zusammenfluss in den Lago di Mezzola, inklusive seiner Zuflüsse von der Flussmündung bis zur ersten Brücke oder Sperre	**cm 30**	**cm 25**	**cm 22**	
	Maximale Fangzahl von 5 Fischen, davon max. 2 Bachforellen. Der Fang von Äschen ist verboten – Das Fischen ist nach dem Fang des 2. Exemplars einer Bachforelle zu beenden.			
GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD) In Bächen und Gräben von der ersten Brücke oder Sperre den Berg hinauf sowie in Teichen	**cm 25**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 35**
	Maximale Fangzahl von 5 Fischen, davon max. 2 Äschen.			
GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD) In künstlichen Becken und natürlichen Seen	Maximale Fangzahl von 5 Fischen, davon max. 2 Äschen.			
STREIFEN „A“ – FLIEGENFISCHEN NO KILL (BLAUES SCHILD)	Der Fischfang ist verboten.			
STREIFEN „B“ – FLIEGENFISCHEN NO KILL (BLAUES SCHILD)	Der Fischfang ist verboten.			
STREIFEN „C“ – „KÜNSTLICH MIT FANG“ (BLAUES SCHILD)	**cm 40**	**cm 40**	**cm 40**	**cm 40**
	Maximale Fangzahl von 2 Fischen, davon max. 1 Äsche (die Äsche ist ins Heft für die Fischeintragung einzutragen).			
STREIFEN „D“ – „KÜNSTLICH NO KILL“ (BLAUES SCHILD)	Der Fischfang ist verboten.			
„ZONA TROFEO“ (‚Siegerstreifen‘) LAGO DEL FOSCAGNO	**cm 25**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 35**
	Das Behalten von 3 Forellen ist erlaubt.			
GEWÄSSER SPEZIELLER BEDINGUNG (VON DER GENERELLEN REGELUNG ABWEICHEND)				
AUFFANGBECKEN VON FRERA UND MONTESPLUGA, SEEN DER VALFONTANA, SEEN PALÙ, PUBLINO, EMET, SCAROLDA, NERO DI AVEDO	**cm 25**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 35**
	Maximale Fangzahl von 10 Fischen, davon max. 5 Exemplare von Bach- und Regenbogenforellen, Bachsaiblingen oder Äschen (jedoch insgesamt max. 2 Äschen)			
AUFFANGBECKEN VON LIVIGNO (SEE)	**cm 25**	**cm 25**	**cm 22**	**cm 35**
	Maximale Fangzahl von 15 Fischen: davon max. 5 Exemplare von Bach-, Regenbogenforellen, Bachsaiblingen oder Äschen (jedoch max. 2 Äschen ab der Saisoneröffnung für die alpinen Seen)			
SEEN PALÙ, PUBLINO, EMET, SCAROLDA, NERO DI AVEDO	**cm 25**	**cm 25**		
	Maximale Fangzahl von 5 Fischen. Bachsaiblinge dürfen ohne Beschränkungen von Maß und Anzahl gefischt werden.			
Beim Erreichen der maximalen Fangzahl an Bach-, Regenbogenforellen, Bachsaiblingen und Äschen ist das Fischen zu beenden.				
Für folgende, in vorliegender Tabelle NICHT aufgeführte Fischarten (Coregonen, Flussbarsch, Hecht, Schleie, Frauennerfling, Barbe, Döbel, Karpfen, Zander, Italienischer Näsling, Telestes muticellus, Forellenbarsch, Leucos aula, Finte) gilt die Regelung der Provinz Sondrio „specifiche tecniche di dettaglio sulle modalità di pesca dilettantistica delle acque di tipo A e C del bacino denominato n° 13 - provincia di Sondrio“ („spezifische Techniken zum Amateurfischen in den Gewässern der Streifen „A“ und „C“ im Becken Nr. 13 – Provinz Sondrio“), einsehbar auf der Webseite der *Amministrazione Provinciale* sowie auf der Webseite der UPS.				

Art. 5 – (VERPFLICHTENDER) RÜCKGABETERMIN DES HEFTES FÜR DIE SAISONALE FISCHEINTRAGUNG

Das nach den darin enthaltenen Normen gewissenhaft ausgefüllte Heft für die Fangzählung ist strikt bis Ende März 2025 zurückzugeben. Das Heft ist entweder persönlich (bei unserem Sitz in via Trieste 8, Sondrio) oder digital (gescannt als E-Mail-Anhang an die Mailadresse info@unionepescasondrio.it) zurückzugeben. Bei digitaler Rückgabe sind alle Heftseiten zu scannen.

Art. 6 – ERLAUBTE ANGELTECHNIKEN, -GERÄTE UND GEWÄSSERBEREICHE

1) GEWÄSSER NORMALER BEDINGUNG (SCHWARZES SCHILD)

Nur die folgenden Angeltechniken und Geräte sind erlaubt:

a. Einzelne Angelrute mit oder ohne Rolle;
b. Der einzelne Angelhaken ist mit echten Ködern auszurüsten;
c. Mit Fliegensatz: mit maximal 3 Fliegenködern, die auf einem Angelhaken mit Schwimmer am Ende montiert sind.
d. Fliegenfischen mit dem Einsatz von fly line (Schwimmer), tenkara oder valsesiana und maximal 3 Fliegenködern
e. *Spinning* mit dem Einsatz von Spinnern (auch mit Drillingshaken), nachgemachten Fischen und Silikonködern;
f. Mottenfischen (ab der Öffnung des Fischens von Äschen) mit maximal 3 Motten in den Flüssen Adda und Mera inklusive ihrer Zuflüsse bis zur ersten Brücke oder Sperre.
g. Alle Angelhaken dürfen keinen Widerhaken aufweisen; ausgeschlossen davon sind die Angelhaken für das Mottenfischen.

2) GEWÄSSER DER STREIFE "A" – "FLIEGENFISCHEN NO-KILL" (BLAUES SCHILD)

Das Sportfischen ist den Besitzern der Erlaubnis Plus No kill, der Tageserlaubnis für die Gewässergebiete des Streifens "A", des Saisonabonnements für den Streifen "A" und der Saisonerlaubnis "Kinder und Jugendliche" erlaubt.

a) das Fischen ist mit fly line (*mosca secca, sommersa, ninfa* oder *streamer*) und konventioneller Angel für das Fliegenfischen erlaubt;

b) alle Arten der fly line (schwimmende, sinkende oder mit sinkender Spitze) sind erlaubt, deren Durchmesser gleich oder größer als 0,55 mm und deren Länge min. 22 m beträgt;

c) der Endteil aus Monofilgarn oder aus poly leader, inklusiv tippet, muss eine maximale Länge haben, die der doppelten Länge der benutzten Angelrute entspricht, und muss mit einem minimalen Durchmesser von 0,12 mm enden;

d) künstliche Köder (schwimmende oder sinkende) dürfen eingesetzt werden. Mit Ballast beschwerte Köder sind erlaubt, allerdings darf die Ausdehnung der Beladung nicht die Kurve des Hakens überschreiten. Eine Beladung mit einem einzelnen und sichtbaren Bällchen mit maximalem Durchmesser von 4 mm ist außerdem erlaubt;

e) Beim Fischen mit mehr als einem Köder müssen die mit Ballast beschwerten Köder folgende Maße einhalten:

- Bei Hakenlänge unter 20 mm: Ködergröße bis zu 5 mm Dicke;
- Bei Hakenlänge über 20 mm: Ködergröße bis zu 3 mm Dicke;

f) es ist möglich, mit bis zu drei Ködern zu fischen, wenn sie in einem minimalen Abstand von 50cm voneinander getrennt sind;

g) alle Köder müssen auf Einzelhaken ohne Widerhaken montiert werden. Im Fall des Einsatzes eines künstlichen Köders ist nur ein Haken erlaubt;

h) es ist verboten, die Angelschnur zu belasten (mit Senkblei, *dropshot*);

i) jede Art von Bobber (*bobber, New Zeland S. I.*) jeder Größe oder Form ist verboten;

l) alle Köder sind verboten, die aus synthetischem oder echtem Material bestehen und in Form eines Insekts, Fischs oder Wurms (squirmy/gulp) gedruckt, gegossen oder extrudiert sind;

m) es ist verboten, unzulässige Köder mit sich zu führen;

n) aller gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen. Die Freilassung soll mit besonderer Aufmerksamkeit ausgeführt werden: der Fisch muss so wenig wie möglich außerhalb des Wassers gehalten und immer nur mit nassen Händen berührt werden;

o) es ist obligatorisch, Kescher mit Silikon- oder Gumminetz mit sich zu führen und zu benutzen. Es ist stark empfohlen, einen Kescher mit angemessenem Maß zu verwenden, um die Freilassung der gefangenen Fische zu vereinfachen und zu beschleunigen. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des Fisches befindet;

p) es ist grundsätzlich verboten, Fische im Trockenen auf Fels, Sand oder Gras zu legen;

q) um eine übermäßige Konzentrierung von Fischern zu vermeiden, ist die Anzahl der Zugänge zu den Gewässerbereichen pro Angeltag begrenzt, und zwar mit den folgenden Beschränkungen: Fluss Adda (Piateda): max. 60 Fischer; Fluss Adda (Traona): max. 40 Fischer; Fluss Mera: max. 40 Fischer. Bei Angelbeginn ist die eigene Erlaubnisnummer in die vorgesehene Tafel einzutragen.

r) ab dem Anfang der Angelsaison bis zur Öffnung des Fischens von Äschen ist der Eintritt ins Wasser strikt nur bis zum Schenkelstiefel erlaubt. Das Waten (ohne zu fischen) ist erlaubt. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser erlaubt.

Standorte der Gewässer des Streifens „A“

1) Fluss Adda: 50 m von der Brücke Boffetto (Piateda) das Tal hinab bis zur Brücke Navetto (Faedo).

2) Fluss Adda: 250 m von der Brücke von Traona das Tal hinab bis 150 m den Berg hinauf zur Mündung des ehemaligen Wasserablaufs Enel (Wasserkraftwerk).

3) Mera: von der Brücke von Gordona bis zur Brücke S. Pietro. Hinzu kommt der letzte Abschnitt des Baches Mengasca von seiner Mündung bis zum Abfluss des Kraftwerkes von Casletto.

3) GEWÄSSER DES STREIFENS "B" – "FLIEGENFISCHEN NO-KILL" (BLAUES SCHILD)

Das Sportfischen ist den Besitzern der Saisonerlaubnis Plus No-Kill, den Fischern mit Saisonerlaubnis mit oder ohne Fang sowie der für die Streifen B - C - D reservierten Saisonerlaubnis (im Wert von € 50,00) oder der Saisonerlaubnis für den Streifen „A", den Besitzern der Saisonerlaubnis „Kinder und Jugendliche" sowie den Besitzern der Tageserlaubnis No-Kill, Tageserlaubnis „Streifen A" oder des Week-End-Abonnements erlaubt.

a) es gilt die für die Gewässergebiete des Streifens „A" vorgesehene Regelung.

b) außerdem ist das Fischen tenkara und valsesiana und das Mottenfischen erlaubt.

Standorte der Gewässer des Streifens „B"

1) Bach Vallaccia: von der Brücke Da Rez (SS 301) bis zum Einlauf des Baches, der sich den Berg hinauf oberhalb des Stadtviertels Vallaccia befindet.

2) Lago Turchino (Foscagnopass).

3) Bach Viola: von der Überquerung bei der Sammelleitung von Isolaccia bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Cadangola, letzterer im Gebiet 500 m den Berg hinauf bis zur zweiten Brücke des Radwegs.

4) Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit Bach Presure bis zur Sperre „Corten-Val Pola".

5) Fluss Adda: von der Sperre A2A (Grosio) den Berg hinauf bis zur Höhe des Turmes der Pfarrkirche von Grosio.

6) Fluss Adda: von dem Sportplatz bis zur Brücke Foro Boario (Strecke durch die Stadt Tirano).

7) Fluss Adda: von dem Sozialzentrum von Tresenda das Tal hinab bis zur Lokalität Pescè.

8) Bach Mallero (Gebiet Chiesa in Valmalenco): von der Holzbrücke Lokalität Vassalini (Bach Lanterna) bis 50 m das Tal hinab vor der ersten Sperre Lokalität Castelasch.

9) Bach Masino: von der Brücke Militare (1,8 km das Tal hinab von dem Dorf Cataeggio) bis zur letzten Sperre gleichbedeutend mit dem Tunnel der Landstraße („strada provinciale") Richtung Valmasino.

10) Val Loga: ab der Öffnung des Fischens in alpinen Seen von den Quellen bis zur ersten Brücke den Berg hinauf des Auffangbeckens von Montespluga. (ab dem 1. Juli wird dieser Bereich das Tal hinab bis zur Mündung ins Wasserbecken ausgedehnt)

11) Bach Scalcoggia (Valchiavenna): ab der Öffnung des Fischens in alpinen Seen von 500 m den Berg hinauf von dem Zusammenfluss mit dem Bach Emet bis zur Brücke Val Cava.

12) Fluss Mera: von der Brücke bei dem Gebäude der Guardia di Finanza bis zur Brücke Consoli Chiavennaschi

13) Bach Liro: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Bondeno/Vizziola das Tal hinab bis zur Sperrung des Dorfes Lirone.

4) GEWÄSSER DES STREIFENS "C" – KÜNSTLICH MIT FANG (BLAUES SCHILD)

Das Sportfischen ist den Besitzern der Saisonerlaubnis Plus No-Kill, den Fischern mit Saisonerlaubnis mit oder ohne Fang sowie der für die Streifen B - C - D reservierten Saisonerlaubnis (im Wert von € 50,00) oder der Saisonerlaubnis für den Streifen „A", den Besitzern der Saisonerlaubnis „Kinder und Jugendliche" sowie den Besitzern der Tageserlaubnis No-Kill, Tageserlaubnis „Streifen A" oder des Week-End-Abonnements erlaubt.

a) erlaubte Fischtechniken: Fliegenfischen mit fly line, tenkara, valsesiana, Mottenfischen und spinning (mit spezifischer Ausrüstung);

b) alle Köder müssen auf einem Einzelhaken ohne Widerhaken montiert werden;

c) beim spinning-Fischen darf der Angelschnur keinesfalls mit jeglicher Art von Ballast oder Blei beschwert werden (der Angelschnur soll dabei Bestandteil des Köders sein);

d) in diesen Gewässergebieten ist die Verwendung von Silikonködern erlaubt, sofern sie auf einer spezifischen Angelausrüstung für das spinning montiert sind;

e) ab der Eröffnung des Fischens von Äschen und nur in den Flüssen Adda und Mera ist das Mottenfischen – auch mit der Verwendung von Angelhaken mit Widerhaken – erlaubt;

f) vom Beginn der Angelsaison bis zur Öffnung des Fischens von Äschen ist der Eintritt ins Wasser strikt nur bis zum Knie erlaubt. Das Waten (ohne zu fischen) ist erlaubt. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen bis zum Ende der Angelsaison ist der Eintritt ins Wasser erlaubt;

g) bei der Freilassung des gefangenen Fischs ist die Verwendung des eigenen Einzelkeschers mit Netz aus Silikon obligatorisch. Bei freiwilliger oder obligatorischer Freilassung des Fisches soll diese mit besonderer Aufmerksamkeit und so schnell wie möglich ausgeführt werden;

h) der Fisch ist bis zu seiner eventuellen Freilassung im Wasser zu behalten. Falls der Angelhaken im Mund des Fisches sichtbar ist, sind keine weiteren Maßnahme vorzunehmen, als den Haken zu lösen. Falls der Angelhaken nicht im Mund des Fisches sichtbar ist, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelschnur durchzuschneiden, der sich in unmittelbarer Nähe zum Mund des

Fisches befindet;

i) die Fänge sind in den entsprechenden Saisonausweisen für die Gewässer B - C - D („abbonamento stagionale per le zone speciali B - C - D“) einzutragen;

l) die Äschen müssen in das saisonale Fischerheft eingetragen werden;

m) für jeden Fisch sind das Fangdatum sowie das Gewässergebiet, wo der Fang stattgefunden hat, sofort mit der Verwendung eines Permanent-Kugelschreibers in das entsprechende Feld einzutragen. Außerdem ist die Fischart des gefangenen Fisches im entsprechenden Feld anzukreuzen.

Standorte der Gewässer des Streifens „C“

1) Fluss Adda: von dem Zusammenfluss mit dem Bach Poschiavino bis zur Brücke von Stazzona.

2) Fluss Adda: von der Brücke von S. Giacomo di Teglio das Tal hinab bis zur Lokalität Prismata di Nigola.

3) Bach Mallero von seiner Mündung das Tal hinauf bis zur ersten Sperre unter der Brücke von Gombaro (bitte beachten Sie jedoch das Angelverbot an der Fischabstiegsanlage).

4) Fluss Adda: vom Zusammenfluss mit dem Bach Mallero das Tal hinab bis zur Brücke bei Caiolo.

5) Fluss Adda: ab der Begrenzung durch das Gewässergebiet mit Angelverbot bei Ardenno (d. h. von der Traverse der *Enel* bei Ardenno) bis 500 m das Tal hinab ab der Brücke der Umgehungsstraße („tangenziale“) bei Morbegno.

6) Fluss Mera: von der Brücke von S. Pietro bis zur Brücke Nave.

5) GEWÄSSER DES STREIFENS "D" – KÜNSTLICH NO KILL (BLAUES SCHILD)

Das Sportfischen ist den Besitzern derjenigen Erlaubnisse gestattet, die den Zugang zu den Gewässern des Streifens „C“ regeln.

a) Es gilt die für die Gewässer des Streifens „C“ gültige Regelung.

b) Aller gefangener Fisch jeglicher Art und Maß ist freizulassen. Die Freilassung soll mit besonderer Aufmerksamkeit ausgeführt werden: der Fisch muss dabei so wenig wie möglich außerhalb des Wassers gehalten und nur mit feuchten Händen berührt werden;

Standorte der Gewässer des Streifens „D“

1) Fluss Spoel: von der Brücke Bondi bis 500 m den Berg hinauf vom Zusammenfluss mit dem Bach Federia.

2) Lago Viola.

3) Fluss Adda (Gemeinde Sondalo): von der Holzbrücke neben dem Campingplatz Pradella das Tal hinab bis zur Holzbrücke bei Bolladore.

4) Bach Liro: vom Becken von Isola das Tal hinab bis zur Brücke neben dem Campingplatz von Campodolcino Richtung Starleggia.

6) "ZONA TROFEO" ('Siegerstreifen') – LAGO DEL FOSCAGNO (BLAUES SCHILD)

Das Sportfischen ist den Besitzern der Saisonerlaubnis „zona trofeo“ Lago del Foscagno (im Wert von € 80,00) sowie den Besitzern der Tageserlaubnis „zona trofeo“ Lago del Foscagno (im Wert von € 35,00) erlaubt.

Nur die folgenden Angelgeräte und -techniken sind erlaubt:

a) Einzelne Angelrute mit oder ohne Rolle;

b) Verpflichtender Einsatz eines einzelnen Angelhakens mit natürlichen Ködern;

c) Für das Fliegenfischen mit Fliegensatz: maximal 3 Ködern;

d) Fliegenfischen mit fly line oder tenkara oder valsesiana: maximal 3 Köder;

e) *Spinning* mit Spinnern, nachgemachten Fischen und Silikonködern: verpflichtender Einsatz eines einzelnen Hakens;

f) Für das Fischen im No-Kill: verpflichtender Einsatz eines Einzelkeschers mit Netz aus Silikon oder Gummi;

g) Für das Fischen mit natürlichen Ködern ist jeder Fisch zu behalten, der die minimalen Maße erreicht;

h) Verpflichtender Einsatz von Haken ohne Widerhaken.

Bei Beendigung des Angeltages bzw. beim Verlassen des Angelortes müssen die Fang-Abreißzettel des Saisonabonnements "zona trofeo" bzw. der Tageserlaubnis "zona trofeo" in die vorgesehenen, in der Nähe des Sees bereitgestellten Kästen gesteckt werden. Erst nach dem Kauf eines für das laufende Jahr gültigen Saisonabonnements "zona trofeo" ist es dem Fischer möglich, restliche, aus dem Saisonabonnement des Jahres 2023 noch verbliebene Fänge zu nutzen; das gilt allerdings nur für den Zeitraum ab dem 15. August 2024 bis zum Ende der Angelsaison 2024.

7) GEWÄSSER DES STREIFENS “E” – KINDER (BLAUES SCHILD)

Reserviert für die Mitglieder im Besitz der Saisonerlaubnis KINDER

Standorte der Gewässer des Streifens „E“

1) Fluss Spoel von der Lokalität Borch, Brücke S. Giovanni und Silogebiet Guana.

2) Teich Foscagno neben dem Hotel Interalpen (öffnet zusammen mit der „zona trofeo“ Lago del Foscagno).

3) Bach Roasco von der Brücke der Landstraße (“strada provinciale”) bis 150 m unterhalb der Stahlbrücke A2A.

4) Fluss Adda Tirano (bei Fontanino).
5) Bach Lanterna: Lokalität Pradasc.
6) Bach Bitto: die Strecke bis zur Mündung in den Fluss Adda.

Art. 7 – GEWÄSSERGEBIETE MIT ANGELVERBOT (ROTES SCHILD)

• Bach Frodolfo von der Brücke S. Caterina den Berg hinauf, außerdem alle Gewässer, die zum *Parco Nazionale dello Stelvio* („Nationalpark Stilfser Joch“) gehören. Ausnahmen sind die, die zum ersten Mal mit dem D.P.R. von 23 April 1977 integriert wurden.
• Bach Foscagno: von der Via Producena bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Cadangola.
• Bach Cadangola: von der Via Producena bis 500 m den Berg hinauf vom Zusammenfluss mit dem Bach Viola.
• Bach Rio Cagnola von dem Piazzale Levissima bis zur Mündung
• Fluss Adda Val Pola: von der Überquerung das Tal hinab ab dem Zusammenfluss mit dem Bach Massaniga bis zum Zusammenfluss mit dem Bach Presure.
• Bewässerungskanal von Bolladore, Bewässerungskanal Pradella (Sondalo), Bewässerungskanal dei Turchi (Le Prese)
• Bach Roasco: vom Wasserablauf A2A bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Adda.
• Fluss Adda: von der Sperrung von Sernio das Tal hinab bis zum Steg.
• Bach Belviso: von der Kurve Baregazze bis zum Damm Frera.
• Bach Aprica: von der Lokalität Madonnina bis zur Brücke der contrada Liscidini („Stadtviertel Liscidini“).
• Bach Valfontana: von der Sperre der Lokalität Giassosa bis zur Piana dei Cavalli.
• Bach Valfontana: von der Sperre der Lokalität Fobbia den Berg hinauf bis zur Sperre der Lokalität Bragnosa.
• Fluss Adda: von der Sperrung des Baghetto den Berg hinauf bis zur ersten Brücke.
• Kanal von Boffetto (vom Wasserablauf der Enel (Wasserkraftwerk) von Piateda bis zum Zusammenfluss mit dem Fluss Adda).
• Bach Mallero: den Berg hinauf und das Tal hinab von der Fischabstiegsanlage (klar angezeigter Bereich – städtischer Flussteil innerhalb von Sondrio).
• Fluss Adda: bis zum Ende des speziell eingegrenzten Gebiets, von der Fischabstiegsanlage den Berg hinauf sowie das Tal hinab entlang der Traverse der *Enel* von Ardenno.
• Bach Masino: von der Brücke der Staatsstraße („strada statale“) bis zur Mündung in den Fluss Adda.
• Bach Bitto: von der Brücke *Promor* den Berg hinauf bis zur Brücke San Giovanni.
• Bach Cosio: von der Brücke auf der SS 38 (Staatsstraße) bis zur Brücke auf der Landstraße („strada provinciale“) Richtung Traona.
• Die Stelle von Fluss Mera an der Mündung in den Lago di Mezzola (d. h. dem Naturschutzgebiet *Pian di Spagna e Lago di Mezzola* entsprechend).
• Bach Boggia: vom Abflussbecken des Wasserkraftwerkes von Gordona das Tal hinab bis zur aktuellen Begrenzung des "No Kill"-Gebiets im Fluss Mera.
• Bach Mengasca: vom Abfluss des Kraftwerkes von Casletto den Berg hinauf bis zur ersten Sperre.
• Bach Acqua Fraggia: von der Brücke auf der SS 37 von Maloja das Tal hinab bis zur Mündung in den Fluss Mera.
• Meretta Nr. 5: von der Kläranlage von S. Cassiano das Tal hinab bis zur Brücke an der Bahnstation Somaggia.
• Bach Liro: 100 m oberhalb der Brücke Snam bis zur Brücke in Richtung des Val Febbraro.
• Bach Liro: von der Brücke neben dem Campingplatz von Campodolcino Richtung Starleggia bis zur Brücke von Portarezza (Prestone).
• Bach Scalcoggia: ab der allgemeinen Eröffnung der Angelsaison bis zum Tag vor der Öffnung des Fischens in alpinen Seen.
• Bach Val Loga: von der ersten Brücke bis zum Auffangbecken von Montespluga (bis zum 30. Juni eingeschlossen).

Art. 8 – VERBOTE

a. Das Angeln ist bei für den Fischpass reservierten Strukturen sowie von Brücken, von Sperrungen oder Dämmen aus und in deren eingegrenzten Bereichen verboten.
b. Kein Gerät in Funktion darf unbewacht gelassen werden.
c. Man darf nicht in Vertretung von anderen Fischern angeln.
d. Jeder Einsatz des Echolots ist verboten.
e. Man darf keine Kescher benutzen, es sei denn auch als Hilfsmittel, um schon angehakte Fische aus dem Wasser zu holen.
f. Der letzte Teil des fly line darf keinesfalls mit Ballast beschwert werden.
g. Die gefangenen Fische dürfen durch neu gefangene Fische nicht ersetzt werden.
h. Jede Art der Fütterung ist verboten.
i. Das Fischen mit Larven der Grauen Fleischfliege und mit Fischeiern ist verboten.
l. Das Fischen mit natürlichen lebendigen oder toten Fischen ist verboten. Ausnahmen sind alpine Seen, wo die Präsenz von Elritzen gesichert ist.
m. Es ist verboten, jegliche Art von Forellenteig zu benutzen.
n. Es ist verboten, am Angelplatz angehakte oder gefangene Fische von Dritten weiterzugeben oder zu erhalten.

o. Jede Art des Fischens von einem Boot aus ist verboten sowie der Gebrauch davon, um Orte zu erreichen, die sonst nicht erreichbar wären.
p. Das Unterwasserfischen, das Reißen/Snagging (*pesca a strappo*) sowie das Fischen durch Löcher im Eis ist verboten.
q. Man darf keine Äschen und Forellen in den Bereichen mit sich führen, wo das Fischen dieser Arten verboten ist.
r. Man darf keine Fische am Angelplatz mit sich führen, die an den vorherigen Tagen gefischt wurden.
s. Angelwettbewerbe dürfen nicht ohne Autorisierung der UPS oder bei Verletzung der von ihr bestätigten Regeln veranstaltet werden. Ohne Autorisierung der UPS darf man keine Fische am Platz für den jeweiligen Angelwettbewerb mit sich führen. Bei Angelwettbewerben dürfen die Teilnehmer Angelhaken mit Widerhaken benutzen. Nach dem Ende jedes Angelwettbewerbs ist jede Art von Fischen immer für eine Stunde in dem Abschnitt verboten, der für die Angelwettbewerbe benutzt wurde. Es ist notwendig, dass von der die Veranstaltung organisierenden Gruppe nach deren Ende alle Schilder jedes Materials entfernt werden, die für den Angelwettbewerb benutzt wurden.

Außerdem:

t. Während der Fortpflanzungszeit der Äschen darf man Fische, die sich offensichtlich im Zustand der Reibung befinden, nicht fangen. Während dieser Zeit darf man auch in den sichtbar für die Reibung benutzten Gebieten nicht ins Wasser treten.
u. Die Zeit, die man braucht, um den Fisch zu keschern und freizulassen, ist entscheidend für dessen Überleben.
v. Es ist erlaubt, zu Erinnerungszwecken den Fisch abzufotografieren. Um Schäden am Fisch zu vermeiden, soll das Fotografieren so schnell wie möglich erfolgen. Bei Fang der Fische, die nicht das minimale Maß erreichen und folglich freigelassen werden müssen, ist es notwendig, den Fisch freizulassen, ohne ihn aus dem Wasser zu ziehen, wo der Zustand der Orte es erlaubt, oder zumindest den Fisch so wenig wie möglich außerhalb des Wassers zu halten, um große Schäden am Fisch zu vermeiden. Ebenso sollte man sich die Hände befeuchten, bevor man ihn berührt. Falls der Fisch ohne Schäden nicht freigelassen werden kann, ist es notwendig, den letzten Teil der Angelrute durchzuschneiden. Damit ist das Eintreten ins Wasser, wenn auch nur in unmittelbarer Nähe des Ufers, möglich, um die genannten Maßnahmen zu erleichtern. Es ist strikt verboten, den Fisch im Trockenen auf Fels, Sand oder Gras zu legen.
z. Es ist strikt verboten, Fischinnereien sowie jede Art von Abfall am Angelplatz oder in dessen Nähe zurückzulassen, inklusiv Zigarettenstummel.

Art. 9 – BESCHRÄNKUNGEN ZUM EINTRETEN INS WASSER

Man darf bis zur Kniehöhe die Flüsse Mera und Adda betreten. Nach der Öffnung des Fischens von Äschen darf man bis zum Schenkelstiefel ins Wasser eintreten.
Generell ist das Waten (ohne zu fischen) erlaubt. Das Eintreten ins Wasser der speziellen Gewässerbereiche ist im Artikel 6 der vorliegenden Regelung zugeordnet.

Art. 10 – AUSNAHMEN, ABWEICHUNGEN UND VERBOTE IN BEZUG AUF DIE ALLGEMEINEN NORMEN

- Lago di Livigno: Die Fischer im Besitz einer Tages- oder Saisonerlaubnis mit Fang oder eines Week-End-Abonnements müssen alle angehakten Fische mit gültigen minimalen Maßen bis zum Erreichen der täglich erlaubten Menge behalten. Daher ist es verboten, lebendige Fische in einem Kescher oder anderen Behältern zu behalten **(mit der Ausnahme von Elritzen, die als lebendige Köder dienen).** Jeder Fisch (Bachsaiblinge inklusiv) muss einzeln in den vorgesehenen Feldern des Heftes für die Fischeintragung registriert werden, sobald er gefangen wurde.
  Fischen von einem Wasserfahrzeug aus ist nach denselben Bedingungen, die durch die „Regelung in Salmonidengewässern der Provinz Sondrio 2024“ vorgesehen sind, erlaubt, aber nur in dem südlichen Teil des Sees von dem Punkt an, wo der Bach Spoel einfließt, bis zur Abgrenzung durch deutlich sichtbare Bojen vom restlichen Teil des Sees. Außerdem gelten nur die von der „Regelung der Schifffahrt auf dem Lago di Livigno (“Regolamento di Navigazione su porzione del bacino di Livigno”) vorgesehenen Zeiträume: ab dem 1. Juni bis zum Ende der Angelsaison.
  Fischen von einem Wasserfahrzeug aus ist bei einem Mindestabstand von 50 m vom Ufer erlaubt. Das Fischen vom Wasserfahrzeug aus ist durch die Angeltechnik "alla sonda" mit max. 3 künstlichen Fliegenködern ohne Widerhaken erlaubt. Ab der Öffnung der Fischsaison bis zur Öffnung des Lago di Livigno ist das Fischen im Bach Spoel und seinen Zuflüssen bis zum Zusammenfluss mit dem Rio Torto erlaubt. Falls das Wasserniveau diesen Punkt übersteigen sollte, ist das Fischen bis zur Grenze des maximalen Fassungsvermögens erlaubt.
  Auch im Bach Vallaccia ist das Fischen erlaubt.

- Staudämme von Madesimo, Fusino, Campo Tartano, Panigai, Moledana, Valle dei Ratti, Isola, Prestone, Villa di Chiavenna, Lovero, Ganda, Ardenno: es gelten die generellen Zeiträume (s. Art. 3 der vorliegenden Regelung).

- Das Fischen mit Elritzen (Bitterfisch) ist in alpinen Seen und künstlichen Becken, in welchen der Fisch vorhanden ist, erlaubt, solange die Elritze auf einem einzelnen Angelhaken oder Drillingshaken ohne Widerhaken montiert ist. **Elritze (Bitterfische), sowohl lebend als auch tot, dürfen vom Fangort nicht entfernt werden.**

- Wer den Einsatz des „fiocco“ (künstlicher Köder ohne Haken) außerhalb der erlaubten Angeltage ausüben möchte, muss zuvor den Sitz der UPS kontaktieren, um den gewünschten Angelplatz und die Angelzeiten mitzuteilen. Die Tätigkeit muss

strikt mit trockenen Füßen ausgeübt werden. Der Fischer darf keine Haken bzw. Angelrute mit sich führen, die für den Fischfang einsetzbar wären.

Art. 11 – VERPFLICHTUNG ZUR KOLLABORATION

- Falls der Fischer Fische fängt, die Zeichen von wahrscheinlicher Krankheit aufweisen, muss er sie, soweit möglich, zum Sitz der UPS der Provinz Sondrio bringen, damit sie für die notwendigen Ermittlungen kontrolliert werden können.
- Zum Zweck der behördlichen Zusammenarbeit muss jeder Fischer ein korrektes Verhalten gegenüber den *Agenti di Polizia Giudiziaria del Corpo di Vigilanza* zeigen, indem er ihnen die Kontrolle der Dokumente und der eventuell gefangenen Fische, sowie der Angelrute, jedes Korbs, jeder Tasche, Fahrzeuge und Zelte gestattet, in denen Fische, Köder und Geräte für das Fischen aufbewahrt sein können. Jedes Mitglied muss ihnen oder direkt der UPS oder dem Fischereibüro der Provinzverwaltung jede eindeutige Regelverletzung oder Fälle von sichtbarer Wasserverschmutzung in den Gewässern der Provinz mitteilen. Außerdem muss jedes Mitglied den großmöglichen Respekt im Umgang mit der Umwelt wahren, in der das Fischen ausgeübt wird, indem er sich besonders davor zurückhält, Müll auf den Ufern zu hinterlassen oder jegliche Art von Gegenständen in das Wasser zu werfen.

Art. 12 – STRAFEN

Bei Verletzung der regionalen oder provinzialen Regeln bezüglich des Fischens und bei Verletzung dieser Regelung wird der Verletzende von administrativen Sanktionen nach derzeit gültigen Normen bestraft.
Die Geräte, Mittel und Ausrüstung, die für die Verletzung benutzt worden sind, werden dem Verletzenden entzogen. Außerdem werden alle bei Verletzung der hier genannten Gesetze gefangenen oder geangelten Fische sowie alle Wasserlebewesen dem Verletzenden entzogen.
Der Konzessionsinhaber wird im Falle jeder Verletzung, die den Fang, das widerrechtliche Töten von Fischen sowie von Wasserlebewesen oder andere klare Schäden verursacht hat, von dem Verantwortlichen eine Erstattung dieser Schäden fordern, die auch die Kosten für das Wiedereinführen der Fische in die Natur oder für eine eventuelle Wiederherstellung der Umwelt enthält. Eine Nichtzahlung bedingt den Ausschluss des Verletzenden vom Sportfischen auch für das darauffolgende Jahr.
Außerdem wird der Verletzende im Fall einer Verletzung der regionalen Normen und dieser Regelung haftend gemacht, mit einem Ausschluss von Sportfischen in allen Gewässergebieten der Provinz Sondrio für mindestens 15 Tage des Fischens bis zu 200 Tage, unter einer rechtlichen Maßnahme der zu diesem Zweck instituierten Disziplinarkommission der UPS der Provinz Sondrio.
Im Fall einer Verletzung von großer Schwere kann der Verletzende mit einem Ausschluss von mehr als 200 Tage bestraft werden.
Während der Ausschlusszeit ist jedes Üben des Fischens strikt verboten, auch im Fall des Kaufes einer neuen Erlaubnis, welche bereits als annulliert und nicht erstattbar anzusehen ist.
Im Falle des Mottenfischens oder des Fangs von Äschen in verbotenen Zeiträumen und Fangorten wird die Ausübung des Sportfischens mit diesen Techniken für die restliche Zeit des laufenden Jahres verboten, mit eventueller Verlängerung auch für das darauffolgende Jahr.
Im Streitfall mit einem Fischer, der zu der Vereinigung Sportfischen gehört, muss der Fischer das Heft für die Legitimation des Sportfischens dem *Agente di Polizia Giudiziaria del Corpo di Vigilanza* übergeben. Dieses Heft ist für den ganzen Zeitraum als ausgesetzt anzusehen, der von der Disziplinarkommission der UPS festgelegt und dem Verletzenden mitgeteilt wurde.

Art. 13 – VERSCHIEDENES

Aus dieser Regelung sind ausgeschlossen: der Lago di Mezzola, die Grube von Riva und der Kanal, der sie verbindet.

- Die UPS behält sich das Recht vor, das Fischen zu jedem Zeitpunkt zu verbieten, sei es aus technischen Gründen oder aus mit den Fischen verbundenen Gründen, in jedem betroffenen Gewässer, sowie aus Wettkampfgründen unter Berücksichtigung der besonderen Regelungen für Wettbewerbe.
- Diese Regelung ist in Kraft bis zum Erlass der neuen Regelung.

Corpo di Vigilanza (Aufsichtskommission)

Coordinamento Vigilanza	3387420853 - 3452634883
Zona di Livigno - Bormio	347 4963503
Zona di Sondalo - Grosio Tirano	347 1484681
Zona di Sondrio	338 7420747 - 3394197857 345 1133835 - 3452634883 3394197857
Zona di Morbegno	342 5189474 - 338 7420747
Zona di Chiavenna	338 7420853 - 338 7420719
Centro Ittico	3387420853 - 345 1133835